

Alumni-Verein Private Wealth Management e.V.

SATZUNG

Präambel

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre im Bereich Private Wealth Management. Private Wealth Management bezeichnet einen interdisziplinären Bereich im Schnittpunkt von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, der sich mit rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekten von Erbrecht, Nachfolgegestaltung und Vermögensmanagement sowie mit angrenzenden Fragestellungen befasst.

Um die forschungsrelevanten Fragen, die Notwendigkeit wissenschaftlicher Bearbeitung sowie den Bedarf an Wissensvermittlung zu identifizieren, soll der Verein auch den Gedankenaustausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf dem Gebiet des Private Wealth Managements unterstützen und die Verbindung zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventen des Postgraduierten-Studienganges Private Wealth Management und von Nachfolge-Studiengängen an der Universität Münster sowie Praktikern außerhalb des universitären Bereichs pflegen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alumni-Verein Private Wealth Management“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:

- a. Durchführung von Vorträgen, Symposien, Podiumsdiskussionen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Private Wealth Managements, damit insbesondere auf dem Gebiet des Erbrechts, des Steuerrechts, der Nachfolgegestaltung und des Vermögensmanagements;
 - b. Beschaffung von Mitteln für den Postgraduierten-Studiengang Private Wealth Management der JurGrad gGmbH mit Sitz in Münster und die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (Fachbereiche Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften) zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke;
 - c. Förderung der Wissenschaft bei der Aufarbeitung von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiet des Private Wealth Management.
3. Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen erhalten. Für Mitglieder, die Aufgaben im Rahmen der Zweckverwirklichung übernehmen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können Absolventen und Lehrende des Postgraduierten-Studiengangs Private Wealth Management an der Universität Münster sein sowie jede andere natürliche Person, die älter als 18 Jahre und bereit und fähig ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
 - b. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Unternehmen, öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige juristische Personen

und Personenvereinigungen sein. Sie fördern die Ziele und Aufgaben des Vereins.

c. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche von Personen, die weder Absolventen, Teilnehmer noch Dozenten des Studiengangs Private Wealth Management bzw. Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen sind, kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ablehnen. Entscheidungen in Mitgliederangelegenheiten nach Satz 2 sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person;
 - b. durch Austritt aus dem Verein; die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden;
 - c. durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 - d. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt unabhängig vom Eintrittszeitpunkt

- a. für ordentliche Mitglieder 50 €;
 - b. für natürliche Personen als fördernde Mitglieder 200 €;
 - c. für Unternehmen, öffentlich-rechtliche Institutionen oder Körperschaften und sonstige juristische Personen und Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder 500 €.
2. Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für kommende Geschäftsjahre beschlossen werden, sofern dies zur Kostendeckung erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit eine Senkung der Mitgliederbeiträge oder eine Aussetzung der Mitgliederbeiträge für einzelne Jahre beschließen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6),
2. die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand
 - a. bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind;
 - b. führt die Geschäfte;
 - c. ist für die Rechnungslegung verantwortlich;
 - d. erstellt den Haushaltsetat, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und
 - e. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern und insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. In Ausnahmefällen kann der Vorstand aus bis zu 15 Mitgliedern bestehen; ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Verein im Zeitpunkt der Vorstandswahlen eine Anzahl von mindestens 50 Mitgliedern hat.
3. Die Amtszeit des Vorstandes soll zwei Jahre betragen und endet mit Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte durch Beschluss den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
9. Der Vorstand kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege beschließen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch (per Brief oder per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dafür ausspricht.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens sieben ordentliche Mitglieder und davon mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Saal anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen folgende Angelegenheiten:

- a. Satzungsänderungen;
 - b. Vorstandswahlen;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Vergabe der Ehrenmitgliedschaft;
 - g. Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und anwesende oder vertretene Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich bei der Stimmrechtsausübung von einem anderen Mitglied vertreten lassen; die Vollmacht ist dem Vorsitzenden in schriftlicher oder in Textform vorzulegen.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem Wege beschließen. Hierbei ist jedem ordentlichen Mitglied der zu fassende Beschluss zu übersenden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlusssentwurfs (Datum des Poststempels bzw. der E-Mail) kein ordentliches Mitglied ablehnt. Im Fall der Ablehnung durch ein Mitglied ist er in der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzubringen.

§ 8

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließen soll, nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die beschlussfähig ist, ohne dass die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Mindestmitgliederzahl erreicht werden muss. Eine Satzungsänderung, die die Vereinszwecke berührt, darf nur nach vorheriger diesbezüglicher Auskunftserteilung des für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts für die Eintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die JurGrad gGmbH mit Sitz in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.